Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Motion Eric Collomb 2014-GC-211
Mindestanteil an erneuerbaren Energien zur Deckung des Strombedarfs

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 19. Dezember 2014 eingereichten und begründeten Motion schlägt Grossrat Eric Collomb vor, dass die kantonale Energiegesetzgebung angepasst und ein Mindestanteil an erneuerbaren Energien zur Deckung des Strombedarfs von Neubauten verlangt wird. So könnten 20 % des Strombedarfs unter normalen Nutzungsbedingungen durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

II. Antwort des Staatsrats

Im Januar 2015 verabschiedete die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014). Dieses Dokument enthält alle Vorschriften, die von den Kantonen gemeinsam ausgearbeitet wurden, um eine Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen im Energiebereich anzustreben. Die EnDK sieht vor, dass die Kantone ihre Energiegesetzgebung bis 2018 anpassen werden, damit die neuen Vorschriften in der ganzen Schweiz spätestens ab 2020 gelten.

Die MuKEn 2014 bestehen aus einem Basismodul, das von allen Kantonen umgesetzt werden muss, denn es enthält die vom Energiegesetz des Bundes vom 26. Juni 1998 verlangten Mindestvorschriften (Art. 9 Abs. 2, 3 und 4 EnG). Die energiepolitischen Leitlinien der EnDK werden dadurch ebenfalls umgesetzt. Darüber hinaus enthalten die MuKEn auch freiwillige Module, die auf die kantonalen Unterschiede Rücksicht nehmen und ebenfalls zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele beitragen.

Im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Motion befasst sich Teil E der MuKEn 2014 (vgl. www.endk.ch) mit der Eigenstromerzeugung bei Neubauten. Darin wird vorgeschrieben, dass eine Elektrizitätserzeugungsanlage im, auf oder am Gebäude installiert werden muss, deren Leistung mindestens 10 W pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) beträgt, wobei höchstens eine Leistung von 30 kW verlangt werden kann. Von diesen Anforderungen können Erweiterungen von bestehenden Gebäuden befreit werden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m^2 oder maximal 20 % der bisherigen EBZ beträgt.

Für ein Einfamilienhaus mit 180 m^2 EBZ muss beispielsweise eine Anlage mit einer Gesamtleistung von 1,8 kW eingebaut werden, die jährlich 1710 kWh Strom produziert. Dies entspricht über 30 % des Strombedarfs des Gebäudes, der auf knapp 4500 kWh geschätzt wird. Folglich würde die Bestimmung der MuKEn 2014 sogar über die von Grossrat Eric Collomb verlangte Deckung von 20 % des Strombedarfs hinausgehen – zumindest was die Wohnhäuser

betrifft. Bei Gebäuden dagegen, die in der Regel einen höheren Stromverbrauch aufweisen, wie etwa bei Verwaltungsgebäuden, wird es schwierig, den Deckungsgrad zu bestimmen, da der Stromverbrauch von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfallen kann. Um diese Problematik zu umgehen, wäre es besser, die Bestimmung der MuKEn 2014 in das Energiegesetz vom 9. Juni 2000 aufzunehmen.

Aufgrund dieses Sachverhalts beantragt Ihnen der Staatsrat, diese Motion anzunehmen.

5. Mai 2015